

Ehrungsordnung des Badischen Sportbundes Nord e.V. im LSV Baden-Württemberg

I. Grundsätze

1. Der Badische Sportbund Nord e.V. (BSB) als Dachverband des Sports in Nordbaden fördert das Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement. Als ein sichtbares Zeichen der Anerkennung können Personen durch eine Ehrung gewürdigt werden, die sich um den Sport besondere Verdienste erworben haben. Einzelheiten sind in dieser Ehrungsordnung geregelt.
2. Ehrungen können erhalten
 - 2.1. Personen, die sich im BSB oder in seinen Mitgliedsorganisationen besondere Verdienste erworben haben;
 - 2.2. Personen aus dem Bereich der Kommunal-, Landes- und Bundespolitik, des Bildungswesens und der Wirtschaft, die sich in besonderer Weise für den BSB und seine Mitgliedsorganisationen als Förderer des Sports verdient gemacht haben;
 - 2.3. Personen, die sich in ganz herausragender Weise für den Sport nachhaltig eingesetzt haben
3. Ehrungen sollen spätestens drei Jahre nach deren Ausscheiden aus dem Amt vorgenommen werden. Zeiten, in denen die ehrenamtliche Tätigkeit unterbrochen worden ist, werden nicht angerechnet.
4. Ehrungsanträge sind mindestens 8 Wochen (Posteingang) vor dem vorgesehenen Ehrungstermin bei der BSB-Geschäftsstelle einzureichen.
5. Ehrungen von Personen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung im Jugendbereich der antragstellenden Organisation tätig sind, werden ausschließlich durch die Badische Sportjugend im BSB nach deren jeweils gültigen Ehrungsordnung vorgenommen.
6. Zuständig für alle BSB-Ehrungen ist das BSB-Präsidium, welches sich dabei eines von ihm eingesetzten Ehrungsausschusses bedienen und diesem Zuständigkeiten übertragen kann.

II. Ehrungen

7. Die Ehrungen nach Ziffer 2.1 erfolgen durch die Verleihung der
 - 7.1. Ehrennadel in Bronze
 - 7.2. Ehrennadel in Silber
 - 7.3. Ehrennadel in Gold
 - 7.4. Verdienstmedaille
 - 7.5. Ehrenmitgliedschaft

Voraussetzungen für diese Ehrungen sind:

- 7.1 mindestens 10 Jahre satzungsgemäß gewählte Vorstandsmitglieder mit Gesamtverantwortung* im Verein, im Sportkreisvorstand oder im Vorstand eines Kreisfachverbandes.
 - 7.2 mindestens 10 Jahre Vereinsvorsitzende/r oder 15 Jahre satzungsgemäß gewählte Vorstandsmitglieder mit Gesamtverantwortung* im Verein, 10 Jahre im Sportkreisvorstand, 10 Jahre Vorsitzende/r eines Kreisfachverbandes oder 15 Jahre gewähltes Vorstandsmitglied eines Kreisfachverbandes oder 10 Jahre in BSB-Ausschüssen oder BSB-Arbeitskreisen
 - 7.3 mindestens 15 Jahre Vereinsvorsitzende/r oder 20 Jahre satzungsgemäß gewählte Vorstandsmitglieder mit Gesamtverantwortung* im Verein, 15 Jahre Vorsitzende/r eines Kreisfachverbandes oder 20 Jahre gewähltes Vorstandsmitglied eines Kreisfachverbandes, 10 Jahre Vorsitzende/r eines Sportkreises oder 20 Jahre gewähltes Mitglied im Sportkreisvorstand, 10 Jahre Präsident/in oder Vorsitzende/r eines Verbandes oder 20 Jahre gewähltes Vorstandsmitglied eines Verbandes, 10 Jahre gewähltes Mitglied im BSB-Präsidium oder 15 Jahre gewähltes Mitglied im Vorstand der Badischen Sportjugend im BSB
 - 7.4 mindestens 12 Jahre Präsident/in oder Vorsitzende/r eines Verbandes, Sportkreises oder gewähltes Mitglied im BSB-Präsidium
 - 7.5 mindestens 15 Jahre Präsident/in oder Vorsitzende/r eines Verbandes, Sportkreises oder gewähltes Mitglied im BSB-Präsidium und außergewöhnliche Verdienste um den Badischen Sportbund Nord e.V.
- * Gesamtverantwortung im Sinne dieser Ehrungsordnung haben alle Vorstandsmitglieder, die als gesetzliche Vertreter nach § 26 BGB im Vereinsregister eingetragen sind, darüber hinaus alle die Vorstandsmitglieder, denen mit der Wahl auch konkrete Aufgaben zugewiesen werden, z.B. Schatzmeister, Sportwarte, Pressewarte. Frühere Tätigkeiten im Jugendbereich, z.B. als gewählte/r Jugendleiter/in werden angerechnet. Nicht dazu zählen Beisitzer ohne in der Satzung konkretisierte Zuständigkeit.
8. In besonders gelagerten Fällen sind Ausnahmeregelungen durch das BSB-Präsidium möglich.
 9. Sportkreise können nach Beschluss am Sportkreistag Ehrenvorsitzende und der BSB-Sportbundtag Ehrenpräsidenten ernennen. Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten haben im Sportkreisvorstand bzw. BSB-Präsidium Sitz ohne Stimme.
 10. Vorschlagsrecht für die Ehrungen 7.1. bis 7.3. haben Vereine, Sportkreise, Verbände und der BSB. Das Vorschlagsrecht für 7.4. und 7.5. liegt ausschließlich bei den Sportkreisen, Verbänden und dem BSB.
 11. Zuständig für die Entscheidung über vorgeschlagene Ehrungen ist der BSB. Auf Antrag eines Sportkreises kann die Entscheidung über eine Ehrung in Bronze auch an diesen für die Dauer einer Wahlperiode delegiert werden.

12. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze und Silber erfolgt durch den zuständigen Sportkreis, in besonderen Fällen durch den BSB. Alle weiteren Ehrungen erfolgen durch den/die Präsidenten/Präsidentin oder eine entsprechend beauftragte Person.

13. Vorschlagsrecht für die Ehrungen nach Ziffer 2.2 haben ausschließlich das BSB-Präsidium und die Sportkreise.
Die Verleihung der Ehrengabe und Ehrenurkunde „Förderer des Sports“ erfolgt durch den/die Präsidenten/Präsidentin oder eine entsprechend beauftragte Person.

14. Vorschlagsrecht für die Ehrungen nach Ziffer 2.3 hat ausschließlich das BSB-Präsidium
Die Verleihung der Ehrenplakette und Ehrenurkunde erfolgt durch den/die Präsidenten/Präsidentin oder eine entsprechend beauftragte Person.

Stand: 06. Oktober 2015